

Kreis Steinburg - Der Landrat | Postfach 1632 | D - 25506 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per Email an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Itzehoe, 16.01.2013

Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur
Änderung des Schulgesetzes
Hier: Stellungnahme des Kreises Steinburg zum Umdruck 18/511

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Erdmann,

ich nehme gerne Stellung zum Umdruck 18/511:

Zentraler Begriff der geplanten Neufassung des § 43 Abs. 4 SchulG bleibt
nach wie vor das *öffentliche Bedürfnis*.

Der Entwurf des Gesetzestextes hält nunmehr ein öffentliches Bedürfnis für
gegeben „... wenn 1. Die Anzahl an Schülerinnen und Schüler an der Ge-
meinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umlie-
gender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des
ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine
Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungs-
phase der Oberstufe erreicht wird“.

Durch diese Formulierung ist es jedem Antragsteller möglich, die Anzahl der
Schüler umliegender Schulen – ohne Abstimmung unter den Schulen /
Schulträgern – bei der Berechnung seiner erforderlichen Mindestschüler-
zahl zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen widerspricht den gesetzlichen
Forderungen aus § 51 i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG, nachdem die
Schulentwicklungsplanung unter und mit den Schulträgern im Kreis abzu-
stimmen ist. Eine Schulentwicklungsplanung ist unter diesen Umständen
sehr schwierig. Auch vor dem Hintergrund, dass man sich im Land Schles-
wig-Holstein (Gemeinden, Städte, Schulverbände, Kreise und Land) auf
eine einheitliche Software („Primus“) geeinigt hat, um eine einheitliche
Datengrundlage zu erhalten, wird – ohne eine Abstimmung der Schulen /
Schulträger - eine verlässliche und nachhaltige Schulentwicklungsplanung
an der einen oder anderen Stelle unmöglich.

Es wird eine Regelung zu treffen sein, ob im Schulgesetz oder in der Min-
destgrößenverordnung, wie zu verfahren ist, wenn die Schülerzahl von 50 in
der Einführungsphase spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahr-
gangs in die Einführungsphase *tatsächlich* nicht erreicht wird.

Amt

für Kommunalaufsicht, Schulen und
Kultur

Dienstgebäude
Viktoriastr. 16-18

Ansprechpartner
Herr Tappendorf

Zimmer
128

Kontakt
Telefon: 04821/69 291
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/69 459

E-Mail:
tappendorf@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Anschrift

Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
BLZ 222 500 20 – Kto. 20 400
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 – Kto. 9694-205
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
BLZ 222 900 31 – Kto. 620
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Ein öffentliches Bedürfnis soll nach § 43 Abs. 4 Nr. 2 der beabsichtigten Neufassung darüber hinaus gegeben sein, „...wenn 2. Infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.“

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es im Kreis Steinburg durch die vorhandenen vier gymnasialen Angebote (drei Gymnasien in Itzehoe und ein Gymnasium in Glückstadt) sowie durch das gymnasiale Angebot des RBZ des Kreises Steinburg gelungen ist, die große Nachfrage nach Oberstufenplätzen zu befriedigen. Hier wurden sowohl von der Stadt Itzehoe als auch vom Kreis Steinburg in den letzten Jahren erhebliche Mittel in die Sanierung und den Neubau der Schulgebäude investiert. Das Detlefsengymnasium Glückstadt ist kürzlich für 7 Mio. € saniert worden (mit Fördermitteln aus dem Schulbauprogramm 2007, dem Landesschulbauprogramm und dem KP II des Bundes). Das Sophie-Scholl-Gymnasium hat 2010 einen Neubau mit Mensa und Klassen-/Fachräumen in Betrieb genommen, ferner wurden naturwissenschaftliche Fachräume aufwendig saniert (Kosten ca. 3 Mio. €; gefördert aus dem Programm „Investitionen aus Ganztagsschulen“ und dem Landesschulbauprogramm). Auch am RBZ des Kreises ist für die nächsten zwei Jahre ein Neubau mit einem Kostenvolumen von ca. 5 Mio. € in der Umsetzung.

Die Stadt Itzehoe als Träger von zwei Gymnasien hat in den letzten Jahren ebenso enorm in ihre Gymnasien investiert.

Ob eine Gefährdung der bestehenden Oberstufenangebot im Kreis auszuschließen ist, vermag ich nicht zu prophezeien. In vielen Kreisen, so auch im Kreis Steinburg, ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen. Die Schülerzahlen im Kreis Steinburg sind stark rückläufig. Hinzu kommt, dass die Schülerzahl an den Gymnasien durch das Auslaufen des Doppeljahrganges 2015/2016 spürbar zurückgehen wird. Auch die Anmeldezahlen für den aktuellen 5. Jahrgang im Schuljahr 2012/2013 waren schon rückläufig.

Mittelfristig könnten somit räumliche Überkapazitäten an einzelnen Gymnasialstandorten entstehen und Standorte gefährdet sein. Es stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörde entscheiden soll/will, ob der Bestand einer Oberstufe gefährdet ist. Muss hier nicht zeitlich – wie bei der Schulentwicklungsplanung – der Zeitraum für die nächsten 10 bis 15 Jahre betrachtet werden? Wir sind bei einer solchen Betrachtung sehr schnell im Jahre 2025 und weiter. Für den Kreis Steinburg verweise ich in diesem Zusammenhang auf die 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, nach der im Kreis die Zahl der jungen Erwachsenen (16 bis 19 Jahre) erheblich abnehmen wird (2010: 4.981, 2025: 3.071; Rückgang um 38 %).

Aus meiner Sicht ist die Formulierung „in zumutbarer Entfernung ...“ auslegungsbedürftig und wird für Diskussionen im kommunalen Bereich sorgen. Es sollten hier nachvollziehbare und eindeutige Kriterien vorgegeben werden (zeitliche / räumliche Entfernung, Anbindung über den ÖPNV...).

Abschließend möchte ich feststellen, dass ich meine Aufgabe der Schulentwicklungsplanung nach § 51 SchulG unter den beabsichtigten Änderungen erschwert sehe. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, ist so eine verlässliche und nachhaltige Schulentwicklungsplanung nicht gegeben. Das hat auch schon die Befassung des Kreistages mit dem Antrag der Gemeinschaftsschule Kellinghusen auf Einrichtung einer Oberstufe gezeigt. Der Antrag wurde hier lediglich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Seppmann

Erster Stellvertr. des Landrats